

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren wurde mit Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) das Raumordnungsgesetz (ROG) durch den Bundesgesetzgeber mehrfach geändert. Diese Änderungen, die insbesondere auch das in § 15 ROG geregelte Raumordnungsverfahren betreffen, traten überwiegend am 9. Juni 2021 in Kraft. Insbesondere Planungsverfahren und damit auch Investitionen sollen beschleunigt werden, um einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie zu leisten.

Während der COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass Planungsverfahren durch diese teilweise empfindlich gestört wurden. Daher wurden durch den Bundesgesetzgeber mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der jeweils geltenden Fassung Regelungen geschaffen, mit denen übergangsweise Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Planungsverfahren während der COVID-19-Pandemie fortzuführen.

Mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung soll auf die vorstehend genannten Gesetzesänderungen reagiert werden; insbesondere sollen die Regelungen an die Änderungen im Raumordnungsgesetz angepasst werden. Zudem soll vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der diesbezüglich entsprechenden Übergangsregelungen nach dem Planungssicherstellungsgesetz ein grundsätzlicher Fokus auf Bekanntmachungen im Internet gelegt werden.

Die weitere Digitalisierung von Verwaltungs- und Planungsprozessen in Thüringen reagiert dabei nicht nur auf pandemiebedingte Einschränkungen und beugt künftigen Störungen durch solche vor, sondern schafft auch einen zusätzlichen zeitgemäßen Informationszugang. Hierdurch kann mehr Transparenz in den Planungsverfahren geschaffen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es wird von einer Kosteneinsparung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und im Rahmen von Raumordnungsverfahren ausgegangen. Raumordnungspläne werden in großen Zeiträumen geändert, so dass die Kosteneinsparungen als gering bis vernachlässigbar anzusehen sind. Gleiches gilt für Raumordnungsverfahren, die ebenfalls sehr selten sind.

Demgegenüber stehen mögliche Mehrkosten für die elektronische Behandlung der entsprechenden Unterlagen. Auch diese können jedoch nicht beziffert werden und sind ebenfalls als gering bis vernachlässigbar anzusehen.

Insgesamt werden die Änderungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes daher als kostenneutral angesehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 31. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Juni 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

2022 **zusammen
wachsen**
Bundesratspräsidentschaft
Thüringen 2021/22

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Telefon 0361 57-3211801
Telefax 0361 57-3211805

poststelle@
tsk.thueringen.de

38181/2022



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 ROG für die Dauer von zwei Monaten auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie im Thüringer Staatsanzeiger.“

bb) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen sind abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG durch Mitteilung der Internetadresse und der Dauer der Anhörung nach Absatz 3 einzuholen; die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle hat der betroffenen Stelle auf deren Verlangen einen Entwurf des Raumordnungsplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln. Die nach Absatz 2 Satz 1 gesetzte Frist bleibt unberührt.“

2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesentwicklungsprogramm“ die Worte „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten der Landesplanungsbehörden sowie“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsanzeiger“ die Worte „sowie abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan abweichend

von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung sowie bei dem Träger der Regionalplanung eingesehen werden kann.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG sind die Verfahrensunterlagen vom Träger der Planung oder Maßnahme in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Umfang“ die Worte „und die Form“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Veranlassung der oberen Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Zugang der Unterlagen bei der Gemeinde“ durch die Worte „den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde“ und die Worte „zur Einsicht auszulegen“ durch die Worte „zu veröffentlichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Zeit der Auslegung“ durch die Worte „Dauer der Veröffentlichung“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Worte „in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „in schriftlicher Form oder zur Niederschrift“ gestrichen.

dd) In Satz 4 werden die Worte „die vorgebrachten“ durch die Worte „ihnen gegenüber vorgebrachte“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „ergänzend“ gestrichen.

f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen“ durch die Worte „auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen“ ersetzt.

5. § 15 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften sind einschließlich der zugehörigen Anlagen unverzüglich auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zu veröffentlichen und können bei der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden.“

6. In § 18 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

A. Allgemeines

Mit diesem Änderungsgesetz erfolgt eine Anpassung an durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geänderte Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Zudem werden Planungsverfahren durch einen verstärkten Fokus auf internetbasierte Beteiligungs- und Bekanntmachungsschritte beschleunigt und zeitgemäß vereinfacht. Hierdurch wird ein Beitrag zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungs- und Planungsprozessen in Thüringen geleistet. Durch eine weitere Digitalisierung werden diese Verfahren gleichzeitig weniger anfällig für Störungen durch pandemiebedingte Einschränkungen

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Raumordnungsplänen für das Landesentwicklungsprogramm bei den Landesplanungsbehörden, Landkreisen und kreisfreien Städten, für den Regionalplan bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren. Zusätzlich sollte die öffentliche Auslegung des jeweiligen Raumordnungsplanentwurfs im Internet erfolgen.

Diese bisherige Soll-Vorschrift ist nun eine Muss-Vorschrift. Hierin besteht eine Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG, welcher die Nutzung elektronischer Informationstechnologien bisher lediglich ergänzend vorsieht. Die Abweichung wird durch Nennung des § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG verdeutlicht und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Die öffentliche Auslegung im Internet, welche bisher bereits ergänzend praktiziert wurde, erleichtert die Einsichtnahme in effektiver und zeitgemäßer Weise. Der Einsichtnahme im Internet dürfte bereits bisher die weitaus größere praktische Bedeutung zugekommen sein. Angesichts dieser praktischen Bedeutung wird die nunmehr verpflichtende öffentliche Auslegung im Internet zuerst genannt.

Der Begriff der Auslegung im Internet greift die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 2 und diejenige in § 9 Abs. 2 ROG auf.

Die Möglichkeit einer physischen Einsichtnahme vor Ort entfällt jedoch nicht. Diese Möglichkeit wird weiterhin beibehalten. Neben der Einsichtnahme auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle kann die Einsichtnahme vor Ort erfolgen. Diese Einsichtnahme vor Ort erfolgt zukünftig nicht mehr bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und gegebenenfalls Mittelzentren, sondern bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle selbst.

Der Verzicht auf eine öffentliche Auslegung bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und gegebenenfalls Mittelzentren verringert den bürokratischen Aufwand, der auch in der bisherigen Praxis nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu dem dadurch erzielten Nutzen gestanden haben dürfte.

Die öffentliche Auslegung erfolgt wie bisher abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG für die Dauer von zwei Monaten. Soweit der Beginn der Auslegung im Internet und vor Ort zeitlich auseinanderfällt, ist ein zweimonatiger paralleler Auslegungszeitraum sicherzustellen.

Es steht der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle darüber hinaus frei, weitere Informationsangebote zu schaffen, soweit die Möglichkeiten der Einsichtnahmen im Internet und vor Ort von ihr nicht als ausreichend erachtet werden sollten. Denkbar wären beispielsweise die Versendung der Unterlagen auf Anfrage, Informationen in den nichtamtlichen Teilen der Amtsblätter der in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften oder die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Lesegeräte.

Auch die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt zukünftig auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Daneben erfolgt sie weiterhin im Thüringer Staatsanzeiger. Die bisherige öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch Landkreise, kreisfreie Städte und gegebenenfalls Mittelzentren in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form, das heißt in der Regel im Amtsblatt, entfällt. Dies bedeutet den Abbau bürokratischer Hürden, die im Einzelfall – je nach Erscheinungsterminen der jeweiligen Amtsblätter – zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen der Planungsprozesse führen konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt weiterhin mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung. Die Ergänzung der Worte „Beginn“ und „öffentlichen“ dient lediglich der sprachlichen Präzisierung. Maßgeblich für den Beginn der öffentlichen Auslegung ist der Beginn des oben genannten zweimonatigen parallelen Auslegungszeitraums.

Eine begleitende Information in den nicht amtlichen Teilen der Amtsblätter ist weiterhin möglich und empfehlenswert. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit durch Pressemitteilungen der Regionalen Planungsgemeinschaften bleibt ebenfalls weiterhin möglich und wird empfohlen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im bisherigen Satz 8 war geregelt, dass öffentliche Auslegungen und deren Bekanntmachung auf Teile der Planungsregion beschränkt werden können. Hintergrund war die bisherige öffentliche Auslegung bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und gegebenenfalls Mittelzentren. Da diese zukünftig entfällt, verbleibt für diese Regelung kein Anwendungsbereich mehr. Die Aufhebung ist Folge der Änderungen nach Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Der bisher geltende Satz 1 des Absatzes 4, der für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 und die Behördenbeteiligung nach Absatz 3 eine ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien vorsah, wurde in die Neufassung des Absatzes 4 nicht übernommen. Elektronische Informationstechnologien sind nach der Neufassung des Absatzes 2 und der Verweisung darauf in Absatz 3 Satz 1 abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG nicht mehr nur ergänzend, sondern verpflichtend zu nutzen. Adressat dieser Pflicht sind die für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zuständigen Stellen. Dies entspricht bereits der bisherigen Praxis.

Damit ist keine Verpflichtung der Öffentlichkeit oder zu beteiligender Stellen verbunden, sich ausschließlich elektronischer Informationstechnologien zu bedienen. Die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen bleibt weiterhin möglich.

Der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch der Umweltbericht und weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen werden nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 durch die Übermittlung der Internetadresse zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Verpflichtung, einer auf elektronischem Wege beteiligten Stelle die entsprechenden Unterlagen in Papierform zur Verfügung zu stellen, bleibt erhalten. Die Worte „in Papierform“ sind zur Klarstellung ergänzt. § 21 des Thüringer E-Government-Gesetzes bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 2

Das Landesentwicklungsprogramm ist zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Landesplanungsbehörden, das heißt bei dem Landesverwaltungsamt und dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium auf deren Internetseiten bereitzustellen. Hierauf ist bei der Bekanntmachung entsprechend hinzuweisen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG ist bei der Bekanntmachung oder Verkündung von Raumordnungsplänen sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen vorgesehen, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden sollen. Deren Nutzung wird landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. Diese Abweichung wird durch Nennung des § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG verdeutlicht und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans erfolgt zukünftig im Thüringer Staatsanzeiger und auch auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft. Dies entspricht der bereits herrschenden Praxis.

Die Bekanntmachung ist erfolgt, wenn sowohl die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger als auch diejenige auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgt ist.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG ist bei der Bekanntmachung oder Verkündung von Raumordnungsplänen sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen vorgesehen, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden sollen. Deren Nutzung wird landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. Diese Abweichung wird durch Nennung des § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG verdeutlicht und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, den Regionalplan einzusehen, besteht nicht mehr bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, sondern stattdessen auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft. Zudem bleibt eine physische Einsichtnahme bei der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft möglich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG ist bei der Bekanntmachung oder Verkündung von Raumordnungsplänen sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen vorgesehen, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden sollen. Deren Nutzung wird landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. Diese Abweichung wird durch Nennung des § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG verdeutlicht und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG sollen die Verfahrensunterlagen in einem elektronischen verkehrsüblichen Format eingereicht werden. Aus dieser bundesrechtlichen Soll-Vorschrift wurde landesrechtlich eine Muss-Vorschrift und so der elektronischen Datenverarbeitung ein noch

höheres Gewicht verliehen.

Diese Abweichung wird durch Nennung des § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG verdeutlicht und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Zu Buchstabe b

Neben dem Umfang ist auch die Form, das heißt insbesondere auch das elektronische verkehrsübliche Format im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu erörtern.

Zu Buchstabe c

Das Schriftformerfordernis war zu streichen. Es stand im Widerspruch zur elektronischen Form, welche nach Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG verwendet werden soll.

Zu Buchstabe d

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Raumordnungsverfahren werden elektronische Informationstechnologien eingesetzt. Statt der bisherigen Auslegung der Unterlagen zur Einsicht bei den betroffenen Gemeinden erfolgt zukünftig eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde. Dies stellt eine Anpassung an § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG dar. Der Begriff der Veröffentlichung statt dem bisherigen Begriff der Auslegung greift die Formulierung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG auf. In der Sache besteht zwischen einer Auslegung im Internet, vergleiche Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, und einer Veröffentlichung kein Unterschied.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 6 und 7 ROG sind dabei vom Landesverwaltungsamt andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, beispielsweise die Versendung von Unterlagen auf Anfrage oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zu prüfen und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

Über die Veröffentlichung erfolgt weiterhin eine ortsübliche Bekanntmachung. Die Formulierung „Ort und Dauer der Veröffentlichung“ greift die Formulierung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG auf. In der Bekanntmachung ist nach § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG auf etwaige zusätzliche Informationsangebote in vorstehendem Sinne hinzuweisen.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Die Formvorschriften waren zu streichen. Sie standen im Widerspruch zur elektronischen Form, welche nach Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG verwendet werden soll.

Sollten gegenüber den Gemeinden Stellungnahmen abgegeben werden, so leiten diese sie wie bisher weiter.

Zu Buchstabe e

Das Wort „ergänzend“ wurde in § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG gestrichen, so dass die Formulierung entsprechend anzupassen war.

Zu Buchstabe f

Die landesplanerische Beurteilung ist zukünftig elektronisch zu veröffentlichen statt wie bisher bei den Gemeinden zur Einsicht auszulegen. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch in der Praxis eine weit höhere Publizität erreicht wird. Die Auslegung vor Ort bedurfte aus organisatorischen Gründen der Regelung eines Auslegungszeitraums. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nicht der Fall. Diese bedarf keiner zeitlichen Begrenzung.

Soweit im Einzelfall ein Zugriff auf die elektronische Veröffentlichung nicht möglich sein sollte,

kann eine Einsichtnahme bei dem Landesverwaltungsamt weiterhin auf Antrag nach den allgemeinen Regeln des Dritten Abschnitts des Thüringer Transparenzgesetzes erfolgen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Einsichtnahme im Internet als praktisch wohl bedeutsamster Fall ist vorangestellt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf die später üblich gewordene Formulierung einer Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes festgelegt.